

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 6

Herausgegeben am 16. Juni

1917

Inhalt:	Seite	Seite	
Die rechtliche Stellung der Arbeiterausschüsse und ihrer Mitglieder	41	Wie lassen sich Vergleiche vor den Schlichtungskommissionen vollstrecken?	46
Rechtsbrechung aus dem Hilfsdienstgesetz	43	Zur Unfallversicherungspflicht der Gastwirtschaftsgehüfen	48
Können die dem Hilfsdienstgesetz unterliegenden Personen streifen oder aussperren?	44	Wann verjähren Innungsbeiträge?	48

Die rechtliche Stellung der Arbeiterausschüsse und ihrer Mitglieder.

Nach zwei Richtungen hat das Hilfsdienstgesetz die Arbeiterausschüsse ausgestaltet: in ihrer rechtlichen Stellung, namentlich innerhalb der sonstigen sozialpolitischen Einrichtungen, und in ihren Aufgaben. Es kann sich hier nur um eine Darstellung der in erstgedachter Richtung geschaffenen Neuerungen handeln; über die praktische Ausgestaltung der Tätigkeit der Ausschüsse kann an anderer Stelle gesprochen werden.

Zuerst ist hervorzuheben, daß aus der seitherigen rein freiwilligen Einrichtung eine zwangsweise für die in § 11 des Hilfsdienstgesetzes näher bezeichneten Betriebe geworden ist. Es „müssen“ in ihnen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Kommt ein Betriebsunternehmer den zur Errichtung des Ausschusses nötigen Maßnahmen (Anordnung der Wahl usw.), wie sie insbesondere in dem Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1917 und den gleichen Vorschriften in den übrigen Bundesstaaten vorgeesehen sind, nicht nach, so muß er dazu angehalten werden. Leistet er entsprechenden Anregungen der Arbeiter keine Folge, so kann nach § 8 des erwähnten preussischen Erlasses der zuständige Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte angerufen werden. Wir sind der Meinung, daß der Gewerbeinspektor auch bei seinen regelmäßigen Besichtigungen des Betriebes darauf zu achten hat, daß der Arbeiterausschuß in Wirklichkeit besteht. Fehlt er, so hat der Gewerbeinspektor zunächst zu versuchen, durch gütliche Vorstellungen die Einrichtung herbeizuführen. Mehr wird er nicht tun können; ein Recht der Bestrafung hat er nicht. Es besteht auch nicht die Möglichkeit, die zuständige Polizeibehörde zur Anwendung der sonst üblichen Zwangsmassnahmen bei mangelhaften Betriebsrichtungen anzurufen, weil solche eben noch nicht vorgesehen sind. Der Bundesrat hätte auf Grund des § 19 Abs. 4 des Hilfsdienstgesetzes die Möglichkeit gehabt, die Nichterrichtung mit Strafe zu bedrohen, hat das aber bislang nicht getan. Es wird abzuwarten sein, ob es häufig vorkommt, daß sich Unternehmer ihren einschlägigen Pflichten entziehen, sollte es der Fall sein, so wird eine solche Bestimmung angestrebt werden müssen. Sollten nach den gegenwärtigen Vorschriften die Bemühungen des Gewerbeaufsichtsbeamten ohne Erfolg sein, so bleibt nach § 8 jenes Erlasses des preussischen Ministers noch übrig, den Regierungspräsidenten anzurufen, der aber auch nur den Unternehmer zurechen kann.

Der gleiche Weg ist einzuschlagen, wenn sich ein Unternehmer weigert, einen schon vor dem 6. Dezember 1916 bestehenden Ausschuß hinsichtlich seiner Zusammensetzung, Wahlordnung usw. den neuen Bestimmungen anzupassen. Nach einem Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Januar 1917 finden die neuen Vorschriften auf die seitherigen Ausschüsse keine Anwendung; der Reichstagsausschuß für das Hilfsdienstgesetz hat nur

beschlossen, den Unternehmern zu „empfehlen“, solche alte Ausschüsse den neuen Einrichtungen anzupassen. Bei Ablehnung solcher Anregungen kann nur der oben bezeichnete Beschwerdeweg beschritten werden. Für sonstige Mängel in der Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der neuen (aber nicht der alten unveränderten) Ausschüsse „entscheidet“ in Streitfällen nur der Gewerbeinspektor, auf weitere Beschwerde gegen dessen Entscheidung der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt endgültig. Die Frist für solche Beschwerden ist die für derartige Verwaltungssachen allgemein übliche von zwei Wochen.

Die eben erwähnte Verordnung hat aber auch einige für die Arbeiter recht ungünstige Bestimmungen, z. B. daß der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter den Ausschuß beruft und seine Verhandlungen leitet. Der Minister will, daß andere, für die Arbeiter günstigere Bestimmungen durch Regulative und Satzungen nicht eingeführt werden. In der Sitzung des Hilfsdienstauschusses des Reichstages vom 23. April 1917 wurde mit Recht ausgeführt, daß die Landeszentralbehörden nicht befugt sind, solche Beschränkungen zu erlassen. Der Vorsitzende brachte dann eine in diesem Sinne gehaltene Willensmeinung des Ausschusses in Vorschlag, die Annahme fand. Dieser Auffassung ist im Hinblick auf § 19 des Hilfsdienstgesetzes nur zuzustimmen. Hiernach bedürfen allgemeine Verordnungen, die nur der Bundesrat erlassen kann, der Zustimmung des Hilfsdienstauschusses des Reichstages. Die vom preussischen Minister für Handel und Gewerbe getroffene Beschränkung dürfte daher als aufgehoben gelten. Es ist somit zu empfehlen, soweit möglich den Rechten des Arbeiterausschusses durch Aufstellung einer eigenen Satzung eine Ausgestaltung und einen festen Rahmen zu geben. Vereits in vielen seitherigen Satzungen ist festgelegt, daß der Ausschuß in seiner ersten Sitzung nach der Wahl einen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt. Wenn das seither ging, warum sollte das nicht weiter möglich sein? Bei Streit mit dem Unternehmer hierüber sind die mehrfach bezeichneten Stellen anzurufen.

Die Anregungen und Anträge des Arbeiterausschusses sind zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen, was sich dann erübrigt, wenn der Unternehmer selbst den Verhandlungen beimohnt. Der Arbeiterausschuß hat natürlich das Recht, für die Erklärungen und Antworten des Unternehmers bestimmte angemessene Fristen zu stellen, sonst bestünde die Möglichkeit, daß der Ausschuß fortgesetzt mit einem bestimmten Bescheid hingehalten wird.

Kommt in einem dem Hilfsdienst unterstehenden Betrieb bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuß nicht zustande, so bleiben zwei Wege offen. Sind beide Teile damit einverstanden, so kann das zuständige Gewerbegericht, Berggewerbegericht oder Einigungs-

amt einer Innung als Einigungsamt angerufen werden. Das nähere Verfahren ist in diesem Falle in den §§ 66 bis 73 des G. G. G. festgelegt. Kommt eine solche gemeinsame Anrufung der genannten Stellen nicht zustande, so kann von jedem einzelnen Teile der in § 9 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes bezeichnete Schlichtungsausschuß beim Bezirkskommando angerufen werden. Für das Verfahren hierbei finden die Vorschriften über das Verfahren bei den Ausschüssen vom 30. Januar 1917 Anwendung. Die Schlichtungsstelle hat einen Schiedspruch auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt. Personen, die an der einzelnen Streitfrage als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, dürfen bei dem Schiedspruch nicht mitwirken. In dieser Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle ist zweifellos ein Fortschritt zu erblicken.

Ueber die Frage, ob sich der Arbeiterausschuß bei der Verhandlung vor der Schlichtungsstelle eines Beistandes oder Vertreter bedienen kann, sind Vorschriften nicht vorhanden. Wenn im § 22 der Anweisung über das Verfahren usw. vom 30. Januar 1917 gesagt ist, daß sich Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen können, so ist damit nicht das Verfahren vor der Schlichtungsstelle gemeint, vergleiche „Ämliche Mitteilungen des Kriegsamts“ Nr. 14, Seite 3. Ein Anspruch auf Zulassung eines Beistandes oder Vertreters besteht demnach nicht, sie ist aber auch nicht verboten. Die Schlichtungsstellen sollen, wie das Kriegsamt am angegebenen Ort ausführt, bei der Zulassung ganz nach Billigkeits- oder Zweckmäßigkeitserwägungen entscheiden. Es wird oft durchaus, so heißt es daselbst, nicht im Sinne einer Schlichtung von Streitigkeiten liegen, wenn ein Fremder an den Verhandlungen teilnimmt. Mit der Einrichtung der Arbeiterausschüsse werde der Zweck verfolgt, daß Streitigkeiten im Betriebe auch wirklich als häusliche Angelegenheiten dieses Betriebes behandelt werden können, ohne daß ein Dritter hineinzureben habe. Andererseits könne aber auch nicht bestritten werden, daß Fälle dankbar seien, wo es umgekehrt gerade im Interesse der Schlichtung liegt, daß ein Dritter, etwa ein Arbeiterssekretär, zugezogen werde, der den vielleicht zufällig wenig redegewandten Ausschußmitgliedern zur Seite steht und das etwa nötige statistische oder sonstige Material beherrscht. Also könne die ganze Frage nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedspruch der Schlichtungsstelle nicht, so sind Zwangsmassnahmen nicht vorgesehen. Das einzige, was gesehen kann, ist die Arbeitsniederlegung. Solchenfalls ist den Arbeitern der Abfeherschein sofort zu geben. Unterwerfen sich die Arbeiter dem Schiedspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsprüche zugrunde liegenden Veranlassung der Schein nicht erteilt werden.

Diese Anrufung der Schlichtungsstelle ist auch den schon vor der Einführung des Hilfsdienstgesetzes errichteten Arbeiterausschüssen möglich. Streitig könnte noch sein, was alles unter den „Lohn- und Arbeitsbedingungen“ im Sinne des § 13 des Hilfsdienstgesetzes zu verstehen ist, wegen denen die Schlichtungsstelle angerufen werden kann. Man wird diese Begriffe im weitesten Sinne auslegen müssen. Ausgenommen dürften solche Betriebseinrichtungen sein, die der Ueberschauung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten unterstehen, wie z. B. der Schutz der Arbeiter im Betriebe gegen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit, Arbeitsordnung, Art

der Lohnzahlung, Sonntagsruhe, Wohlfahrtseinrichtungen usw. In diesen Fragen ist eine Beschwerde an die Gewerbeinspektion zu richten.*)

Von ganz besonderer Bedeutung für die Wirksamkeit der Ausschüsse ist die Rechtsstellung seiner einzelnen Mitglieder. Seither entbehrten sie jedes Schutzes und es kam nicht selten vor, daß sie wegen ihrer Tätigkeit Unannehmlichkeiten zu erliden hatten und gar entlassen wurden. Das beengte die Tätigkeit des Ausschusses sehr. Hier bestimmt nun § 13 einer Bekanntmachung des Bundesrats vom 30. Januar 1917, daß den Arbeitgebern und ihren Vertretern untersagt ist, die Wähler wegen der Ausübung des Wahlrechts zu den Ausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sonst zu benachteiligen. Verstöße sollen mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft werden. Diese Bestimmung ist immerhin ein Fortschritt, wenn auch an ihrem Erfolge nicht zu hohe Erwartungen zu knüpfen sind. Will der Unternehmer einen Arbeiter los werden, wird er immer Mittel und Wege finden. Er braucht doch nicht zu sagen, daß es der Tätigkeit im Ausschusse wegen ist. In Wirklichkeit haben auch trotz der neuen Bestimmungen schon manche Entlassungen von Arbeitern wegen deren Tätigkeit als Arbeiterausschußmitglied stattgefunden. In einem Falle wurde Beschwerde bei der zuständigen Kriegsamtstelle geführt, die aber dem Sinne nach äußerte, daß die Unternehmer an dem Standpunkt vom „Herrn im Hause“ immer noch festhielten. Immerhin ist zu empfehlen, bei offen ersichtlichem Verstoß gegen die neue Vorschrift die vorgesehenen Rechtsmittel zu erschöpfen. Außer den Kriegsamtstellen und dem Kriegsamt (§ 3 des Hilfsdienstgesetzes) kann der Gewerbeinspektor gemäß § 8 des Erlasses des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1917 zur Vermittlung der Wiedereinstellung Entlassener oder Wiederaufhebung sonstiger Benachteiligung angerufen werden. In besonderen Fällen, in denen eine „Wiedereinstellung in den früheren Stand“ nicht zu erzielen ist, darf auch nicht vor der Herbeiführung einer Bestrafung nach der angeführten Strafbestimmung zurüdgekehrt werden. Für die Aburteilung solcher Vergehen sind (vergl. „Kriegsamt“ Nr. 14 S. 1) ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Anzeige ist (nach Belieben durch Vermittlung der Polizeibehörde) an die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten. Bei Ablehnung der Eröffnung eines Strafverfahrens kann Beschwerde an die Oberstaatsanwalt beim zuständigen Oberlandesgericht gerichtet werden.

In vielen Satzungen schon vor der Einführung des Hilfsdienstgesetzes errichteter Arbeiterausschüsse ist vorgesehen, daß die Mitglieder derselben für die zur Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verwendete notwendige Zeit, namentlich für Sitzungen, den üblichen Arbeitslohn weitergezahlt erhalten. Eine solche Praxis ist selbstverständlich zu empfehlen. Man wird sogar sagen können, daß eine entsprechende Verpflichtung des Unternehmers vorliegt, wenn die Sitzungen — was sehr zu empfehlen ist — während der Arbeitszeit stattfinden. Hier kommt § 616 B. G. B. in Frage, der dem ohne sein Verschulden während verhältnismäßig kurzer Zeit an der Arbeit Behinderten die Weiterzahlung des Lohnes zusichert. Der Arbeiterausschuß ist eine gesetzlich festgelegte

*) Wir weichen in der Beurteilung dieses Punktes vom Verfasser dieser Abhandlung ab und halten auch die hier aufgezählten Fragen für solche, die vor den Schlichtungsausschüssen gebracht werden können.

sozialpolitische Einrichtung, deren Mitgliedern man diese Vorzünstigung zugehen muß. Die Einwendung, daß kein Gewählter zur Annahme des Amtes gezwungen ist, kann nicht stichhaltig sein. Anders liegen die Dinge, wenn die Sitzungen nach Feierabend stattfinden.

Alles Gesagte gilt entsprechend auch für die Angestelltenausschüsse. In § 11 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes heißt es, daß diese Ausschüsse „nach denselben Grundrissen und mit den gleichen Befugnissen“ zu errichten sind. Sie sind zwar in den §§ 12 und 13 nicht ausdrücklich erwähnt, was sich aber daraus erklärt, daß die Angestelltenausschüsse erst später vom Reichstag in das Gesetz hineingebracht worden sind. Wo von Arbeitern die Rede ist, sind alle Arbeitnehmer einschließlich der Angestellten gemeint. Demzufolge kann auch kein Zweifel bestehen, daß der Angestelltenausschuß die Schlichtungsstelle anrufen kann, wenn er nicht eine Einigung mit dem Arbeitgeber erzielt.

Im großen ganzen kommt es viel auf die Initiative und Energie der Mitglieder der Arbeiterausschüsse und der Unterstützung durch die Arbeiter des Betriebes an. Die gegenwärtigen Vorschriften geben zweifellos die Möglichkeit, viel Erprobliches zu schaffen.

F. Kl.

Rechtsprechung aus dem Hilfsdienstgesetz.

Durch das Hilfsdienstgesetz sind recht viele Streitfragen aufgetaucht, die sich hauptsächlich um die Frage drehen: wann ist der Abkehrschein zu erteilen? Darüber liegen auch bereits einige Abhandlungen in der „Arbeiterrechts-Beilage“ vor. So verständlich die Streitfrage sein mag: wann liegt ein wichtiger Grund vor, um den Abkehrschein fordern zu dürfen, so unverständlich ist dagegen die Weigerung der Erteilung des Abkehrscheins bei Entlassung. Befragt doch die Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 wörtlich:

„§ 1. Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abkehrschein) auszustellen.“

Trotz dieser so klaren Verordnung hat die Firma Krupp sich weigerlich gehalten, einem entlassenen Arbeiter den Abkehrschein zu erteilen.

Da dieser deshalb anderweitig keine Arbeit erhalten konnte, strengte er Klage am Gewerbegericht Essen an, das sich im Gegensatz zu dem Gewerbegericht Hamburg als zuständig erklärte. Begründet wurde der Schadenersatzanspruch auf Zahlung von Lohn für 14 Tage wegen unbegründeter Entlassung und Vorenthaltung des Abkehrscheins. Mit ersterem Einwand drang Kläger nicht durch, dagegen mit dem zweiten. Das Urteil des Gewerbegerichts Essen vom 1. Mai 1917 lautet in dem hier entscheidenden Teile:

„Letzteren Anspruch gründet der Kläger aber außerdem darauf, daß ihm der Abkehrschein nach § 9 des Hilfsdienstgesetzes verweigert worden ist. In dieser Richtung war zunächst die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts zu prüfen. Die Frage, ob das Gewerbegericht für einen Schadenersatzanspruch der gedachten Art sachlich zuständig ist, ist streitig. Das Gewerbegericht Hamburg vertritt in einer in der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ (Jahrg. 22 Sp. 176) mitgeteilten Entscheidung vom 16. Februar 1917 den Standpunkt, daß der Schadenersatzanspruch wegen Vorenthaltung des Abkehrscheins vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Dieser Meinung vermag sich jedoch das erkennende Gericht nicht anzuschließen. Es spricht insbesonders nicht gegen die Zuständigkeit des Gewerbegerichts, daß der Abkehrschein un-

mittelbar auf dem Hilfsdienstgesetz beruht und überdies nicht nur für gewerbliche Arbeiter gilt. Gemäß § 4 Z. 2 G.G.G. sind die Gewerbegerichte zuständig für Streitigkeiten über Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis. Ob die Verpflichtung zur Leistung auf der Gewerbeordnung oder einem anderen Gesetz beruht, das nicht lediglich gewerbliche Verhältnisse regelt (z. B. D.G.B.), ist unerheblich. Es genügt, daß der Arbeitgeber als solcher verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer unter gewissen Voraussetzungen den Abkehrschein zu erteilen, und es sich dabei um eine Leistung aus dem Arbeitsverhältnis handelt. Denn ohne Bestehen eines Arbeitsvertrages ist die Verpflichtung gar nicht vorhanden. Sie setzt das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses voraus und findet darin ihren tatsächlichen Grund und ihre Entstehung. Die Verpflichtung zur Erteilung des Abkehrscheins besteht nicht als solcher selbständig für sich und losgelöst von dem Arbeitsverhältnis. Eine solche Betrachtung würde dem Wesen der Sache nicht gerecht werden. Ob daneben der Abkehrschein als ein Zeugnis im Sinne des § 4 Ziffer 1 G.G.G. anzusehen und auch aus diesem Grunde die Zuständigkeit des Gewerbegerichts begründet ist, braucht nicht geprüft zu werden. Ist aber die Verpflichtung zur Ausstellung des Abkehrscheins eine Leistung aus dem Arbeitsverhältnis, so ist auch das Gewerbegericht für den Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung dieser Leistung gemäß § 4 Ziffer 4 G.G.G. zuständig.

Die hier vertretene Auffassung entspricht auch der Zweckmäßigkeit. Denn der Anspruch auf Schadenersatz wegen Vorenthaltung des Abkehrscheins ist eine Streitfrage, die sich in nichts von dem gemäß § 4 Ziffer 4 G.G.G. den Gewerbegerichten überwiesenen Ansprüchen unterscheidet und daher analog diesen Ansprüchen von dem sachverständig zusammengesetzten und mit den ganzen tatsächlichen Verhältnissen vertrauten Gewerbegericht entschieden wird.

Da die Beklagte den Kläger entlassen hat, war sie gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (Ag. Bl. S. 85) verpflichtet, dem Kläger den Abkehrschein auszustellen. Sie hat indessen die Ausstellung des Scheines verweigert. Die Beklagte beruft sich vergeblich darauf, daß es sich hierbei um einen Irrtum des Betriebes handle. Denn dieser Irrtum ist ein von ihr zu vertretender Umstand. Sie geriet durch die Ablehnung des vom Kläger geforderten Abkehrscheins in Verzug und muß ihm den daraus entstandenen Schaden ersetzen. Ueberdies stellt sich auch die Vorschrift des § 1 a. a. O. als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 B.G.B. dar. Die genannte Bundesratsverordnung will verhüten, daß die Arbeitskraft des Arbeiters brachliege und daß der Arbeitgeber, der selbst das Arbeitsverhältnis gelöst hat, den Arbeiter durch die Verweigerung des Abkehrscheins in der ferneren Verwertung seiner Arbeitskraft beschränkt.“

Die Ausführungen des Gewerbegerichts Essen über die Zuständigkeit sind um so wertvoller, als in einer gleichartigen Klagesache gegen eine Zechengewerkschaft das Berggewerbegericht Dortmund, Kammer Essen III, die Zuständigkeit bezweifelte. Erst nach den widersprechenden Ausführungen des Vertreters des Klägers ließ es die Bedenken fallen und trat in die Verhandlung ein. Das Urteil entspricht aber auch sonst der Rechtslage.

Eine nicht minder wichtige Entscheidung fiel das Gewerbegericht Essen am 1. Mai 1917 gleichfalls gegen die Firma Krupp wegen unrichtiger Ausstellung eines Abgangszeugnisses nach der Gewerbeordnung. Diese Firma wie auch viele andere weigern sich, die Kündigung der Arbeiter anzunehmen und glauben damit die Arbeiter zu halten. Daß diese Weigerung der Arbeitgeber unbegründet ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Wohl ist der Arbeitgeber eventuell berechtigt, den Abkehrschein auf Grund des Hilfsdienstgesetzes zu verweigern, aber nicht das Abgangszeugnis entsprechend der Gewerbeordnung.

Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde: Ein Dreher hatte das Arbeitsverhältnis am 29. Dezember 1916 gekündigt. Es bestand vierzehn-

Der Wahrheit soll aber auch die Ehre gegeben und gesagt werden, daß von den Schlichtungsausschüssen Bochum, Essen und Dortmund solche Fälle noch nicht berichtet wurden und die Arbeiterschaft im allgemeinen die dortige Spruchpraxis als eine solche betrachtet, wie sie sein muß.

Andererseits aber: in den meisten Bergrevieren Deutschlands bestehen heute noch Aussperrungen, trotz des Hilfsdienstgesetzes, dessen Zweck doch eigentlich sein sollte, daß kein arbeitsfähiger Deutscher ohne Arbeit ist.

Die „friednachbarliche“ Sperre wird nach wie vor geübt. Man sperrt heute noch Bergarbeiter monatelang aus, sie suchen vergebens Arbeit, trotzdem Kohlen so notwendig gebraucht werden wie das tägliche Brot. So wurde der Bergmann Albert Sticht von Witten von Mai bis September 1916 ausgesperrt. Er wurde am 15. Mai 1916 von der Zeche Hamburg gekündigt. Auf allen Zechen, wo er dann um Arbeit anfragte, so auf Wiendahlbank, Glüdauf Tiefbau, wurde ihm erklärt, daß man ihn erst am 1. September 1916 einstellen dürfe. Eine Beschwerde an das Generalkommando wurde von diesem dem Oberbergamt übergeben, das auf den Kern der Sache, die Aussperrung, nicht einging, sondern nur mitteilte, daß die Zeche das Recht zur Kündigung gehabt habe, was gar nicht abgestritten worden war. Man wird sagen, das war vor dem Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes. Doch weiter. Die Arbeitsordnungen der Bergwerke Rheinland-Westfalens sehen bei Kündigungsloser Entlassung oder Arbeitsaufgabe eine Kontraktbruchstrafe in Höhe des Lohnbetrages von 6 Schichten vor, sowohl bei Verschulden des Arbeiters wie Arbeitgeber. Ein jugendlicher Arbeiter namens Adermann aus Bochum legte am 1. März 1917 die Arbeit unter Kontraktbruch auf Zechen Präsident nieder. Die Kontraktbruchstrafe wurde ihm eingehalten und damit hätte man glauben sollen, sei dem Gesetz Genüge geschehen und der junge Mann hart genug gestraft. Doch er sollte die Aussperrung kennen lernen und suchte vergebens auf anderen Zechen Arbeit. Er wandte sich an das Arbeitersekretariat Bochum und dieses richtete eine Eingabe an das Kriegsamt, in der betont wurde, daß der junge Mann bei dem Fehlen von Arbeitskräften in jetziger Zeit durch die Aussperrungspraxis der Unternehmer arbeitslos herumlaufen müsse. Es wurde Verbot der Sperre verlangt. Die Antwort war folgende:

„Kriegsministerium. Berlin, den 19. April 1917.
Kriegsamt.

Solange sich die Aussperrungsmaßnahmen in den vorbezeichneten Grenzen halten, nämlich sich lediglich gegen Vertragsbruch wehren, wird eine Abhilfe im Wege der Gesetzgebung nicht erforderlich.

Das Hilfsdienstgesetz hat mit der ganzen Frage nichts zu tun und bietet daher zum Einschreiten keine Handhabe.

Unterschrift unleserlich.“

Unserer Ansicht nach hat das Hilfsdienstgesetz doch mit dieser Frage etwas zu tun, denn es soll doch verhindern, daß kräftige arbeitsfähige Leute ohne Arbeit sind.

Dem aussperrenden Arbeitgeber könnte die Militärbehörde auf Grund des § 9 des Belagerungszustandsgesetzes die Fortsetzung der Aussperrung untersagen.

Die Arbeiterschaft findet sich damit ab, daß sie ohne Streiks ihre Rechte zu wahren suchen muß.

Was den Arbeitern recht ist, muß für die Arbeitgeber billig sein. Fort mit der Aussperrung!

Weiteres Material zum Beweis der bestehenden Sperre steht uns zur Verfügung. Greifen wir noch einen Fall aus dem Senftenberger Revier heraus. Auf der Braunkohlengrube Margta werden heute noch Stundenlöhne von 30 bis 50 Pf. gezahlt. Drei Arbeiter suchten sich deshalb andere besser bezahlte Arbeit zu verschaffen und glaubten, diese auf Grube Grifa, wo der Stundenlohn 85 Pf. beträgt und 2000 Arbeiter gesucht werden, zu finden. Sie erhielten auf ihre Nachfrage dort vom Bauführer die Antwort: „Von den Ila-Werken darf ich keinen Arbeiter annehmen laut Vereinbarung, trotzdem ich solche notwendig gebrauche.“ So sieht es in den Bergbaurevieren aus.

Hat die Arbeiterschaft auf die Waffe des Streiks verzichtet, müssen auch die Unternehmer auf Grund des § 9 des Belagerungszustandes gezwungen werden, auf die Sperre zu verzichten.

Die Bergarbeiter fordern und erwarten dies. G. Wismann.

Wie lassen sich Vergleiche vor den Schlichtungskommissionen vollstrecken?

Die Unternehmerin von Militärschneiderarbeiten hatte den Arbeiterinnen nicht den tariflich vorgeschriebenen Lohn gezahlt. — Zwischen den Parteien kam nun ein Vergleich zustande, wonach die Beklagte sich verpflichtete, den Klägerinnen bestimmte Beträge nachzuzahlen. Sie machte jedoch angeblich zur Bedingung, daß die Klägerinnen dem Bekleidungsamt von dem Vorgang nichts mitteilen, da sie sonst keine Aufträge mehr erhalte und dann auch zur Erfüllung des Vergleichs nicht imstande sei. Ueber die im Vergleichswege vereinbarten Beträge hatte die Beklagte den Klägerinnen einen Schuldschein ausgestellt. In diesem Schuldschein war jedoch über die oben erwähnte Bedingung nichts gesagt.

Da neben dieser Beklagten noch eine andere Frau als Arbeitgeberin und somit als Mitbeklagte in Frage kam, so erfuhr das Amt auch von dem Vorgang. Die letztere Frau hatte nämlich wegen derselben Sache im Vergleichswege eine Nachzahlung geleistet. So fanden die Parteien zuletzt auch noch den Weg zur Schlichtungskommission. Hier wurde nun am 6. Dezember 1916 ein neuer Vergleich dahingehend geschlossen, daß sich die Beklagte, Frau A., verpflichtete, vergleichsweise an die fünf Klägerinnen zusammen 585,75 Mk. in monatlichen Raten von je 5 Mk. an jede der Klägerinnen zu zahlen. Die ersten Raten sollten am 1. Januar 1917 fällig werden. Sollten zwei aufeinander folgende Raten nicht pünktlich gezahlt werden, so sollte der jeweilige Rest sofort fällig und vollstreckbar sein.

Die Klägerinnen waren damit einverstanden und nahmen ihre Klage gegen die Beklagte, Frau A., vorbehaltlos zurück. Auch erklärten sie sich damit einverstanden, daß die ihnen von der Frau A. für die geltend gemachte und durch diesen Vergleich erledigte Forderung ausgestellten Schuldscheine und schriftlichen Auerkennnisse als nichtig anzusehen seien.

Da die Beklagte sich weigerte, den Vergleich zu erfüllen, wurde vor dem Gewerbegericht Berlin-Wilmersdorf Klage auf Zahlung erhoben. Ein von der Schlichtungskommission erlassener Schiedsspruch ist nicht ohne weiteres vollstreckbar. Die Voll-

tägige Kündigung. Am 5. Januar 1917 erlitt er einen Betriebsunfall und war infolgedessen bis zum 21. April 1917 arbeitsunfähig. Am 18. April forderte er beim Betriebe seine Papiere, wobei ihm ein Abgangszeugnis des Inhalts ausgehändigt wurde, daß er bis zum 18. April bei der Beklagten beschäftigt gewesen sei. Der Kläger verlangte darauf die Ausstellung eines Zeugnisses, das als Endtermin seiner Beschäftigung den 12. Januar angebe und erhob am 23. April Klage, die der Beklagten am 26. April zugestellt worden ist. Darauf sandte die Beklagte dem Kläger ein anderes Abgangszeugnis, das unter dem 12. Januar datiert war, aber als Endtermin der Beschäftigung des Klägers wieder den 18. April angab. Da nun der 18. April als Tag des Austritts aus der Beschäftigung im Zeugnis angegeben war, war es dem Arbeiter nicht möglich, sofort wieder Arbeit zu erhalten, da er nicht den Abfahrschein des Hilfsdienstgesetzes hatte. Wäre das Abgangszeugnis richtig ausgestellt gewesen, so hätte er bei Beendigung seiner Arbeitsunfähigkeit die Arbeit sofort wieder aufnehmen können, weil inzwischen mehr als vierzehn Tage verstrichen gewesen seien. Für vier Tage, an denen er erwerbslos gewesen, beanspruchte er für jeden Tag 10 Mk. als angemessenen Schadenersatz.

Der Kläger beantragte, die Beklagte zu verurteilen, das Abgangszeugnis dahin zu ändern, daß er bis zum 12. Januar 1917 beschäftigt gewesen sei und ihm 40 Mk. zu bezahlen.

Die Beklagte erkannte den Anspruch auf Aenderung des Zeugnisses an, nicht aber den Schadenersatzanspruch.

Das Gewerbegericht kam zu einer Verurteilung der Beklagten. Sie hätte das gemäß § 113 G.O. erteilte Abgangszeugnis dahin ausstellen müssen, daß der Kläger bei ihr bis zum 12. Januar beschäftigt war. Statt dessen habe sie als Endtermin den 18. April 1917 angegeben und auch auf die Klage des Klägers wiederum ein Zeugnis mit unrichtigem Endtermin dem Kläger zugesandt. Dies habe zur Folge gehabt, daß der Kläger, der keinen Abfahrschein nach dem Hilfsdienstgesetz besessen, gemäß § 9 dieses Gesetzes innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom 18. April an, keine andere Arbeit finden konnte, während er sofort nach Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit andere Arbeit hätte aufnehmen können, wenn das Zeugnis richtig auf den 12. Januar gelautet hätte, weil inzwischen mehr als 14 Tage verstrichen waren. Die Beklagte sei infolgedessen verpflichtet, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, den er durch den Arbeitsausfall erlitten hat. Der für den Tag geforderte Betrag von 10 Mk. erscheine im Hinblick auf die Verhältnisse als angemessen.

Dem Urteil sei noch hinzugefügt, daß Kläger durch Vermittlung des Gewerberats am 26. April die Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme erhielt, daher auch das Fallenlassen eines weiteren Schadenersatzbetrages.

J a n s c h e t.

Können die dem Hilfsdienstgesetz unterliegenden Personen streiken oder aussperren?

Der § 152 der Gewerbeordnung lautet:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Dieser Paragraph ist durch das vaterländische Hilfsdienstgesetz nicht außer Kraft gesetzt und besteht demnach noch das Recht auf Streik oder Aussperrung; aber nur in der Theorie.

In der Praxis hebt § 7 des Hilfsdienstgesetzes dadurch jeden Streik auf, indem die nicht im Sinne des § 2 dieses Gesetzes beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen, das wären auch die Streikenden, jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden können. Dazu kommen noch die Anordnungen des Kriegsamts, die Arbeiter in der Rüstungsindustrie betreffend, so daß in Wirklichkeit während der Kriegszeit das Recht auf Streik aufgehoben ist. Die Waffe des Streiks wird einstweilen ihren Platz in der Rüstungskammer finden, bis der Krieg wieder „friedlichen Zeiten“ Platz gemacht hat. Die so ernste Zeit bringt es mit sich, daß auf so manches Verzicht geleistet werden muß, wovon man in Friedenszeiten unter keinen Umständen ablassen würde.

Die Arbeiterschaft sieht dieses ein und findet sich auch damit ab, indem sie ihr Recht bei den Schiedsaussschüssen sucht. Von diesen verlangt sie aber auch dieses im vollen Umfange, und dürfen sich die Schiedsaussschüsse das Vertrauen der Arbeiter nicht verschmerzen. Leider gibt es aber Schiedsaussschüsse, bei denen nicht im Geiste des Hilfsdienstgesetzes gehandelt wird.

So werden vor verschiedenen Schiedsaussschüssen in Rheinland-Westfalen keine Mundanwälte zur Vertretung der Forderung von Arbeiteraussschüssen vorgelassen, trotzdem das Kriegsamt es den Schiedsaussschüssen überließ, Mundanwälte zuzulassen. Wo dies nicht geschieht, fühlt sich die Arbeiterschaft geschädigt. Dem Arbeiteraussschuß stehen dann bei den Verhandlungen der oder die Vertreter des Werkes gegenüber, die meistens juristisch geschult, auch sonst sehr beschlagen sind und denen sich die Arbeiter nicht gewachsen fühlen. Es ist deshalb nötig, daß überall Mundanwälte zugelassen werden. Diese, gewöhnlich Gewerkschaftsbeamte oder Arbeitersekretäre, kennen die einschlägigen Verhältnisse, um die sich die Forderung der Belegschaften drehen. Sie können mit Gewinnziffern und Berechnungen aufwarten und so mit Nutzen die Interessen ihrer Mandatgeber vertreten. Das Vertrauen zu den Schiedsaussschüssen würde dadurch nur gestärkt werden.

Wie aber — hoffentlich nur vereinzelt — die Pflichten des Schiedsgerichts aufgefaßt werden, lehrt folgender vor dem Schiedsaussschuß Reddinghausen verhandelter Fall:

Am 15. April kündigten auf der Zeche Scholben (fiskalisch) über 200 Bergarbeiter, da ihr Lohn zu niedrig stand. Der Mehrzahl wurde der Abfahrschein verweigert und riefen sie den zuständigen Schiedsaussschuß in Reddinghausen an. Sie bestimmten als ihren Vertreter den Aufseher L., der die schriftliche Bestätigung in Händen hatte, daß die auf Herausgabe ihres Kriegsscheins Klagen auf Zeche Prosper 12 bis 13 Mk. Lohn verdienen könnten, während sie auf Scholben nur auf sieben, acht oder neun Mark kamen. Trotz dieses Nachweises wurde dem Vertreter vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bergat Hollender, erklärt, die Beschwerden seien alle zurückgewiesen. Gegenrede wurde nicht angenommen.

Wenn so gehandelt wird, braucht es niemanden Wunder zu nehmen, wenn das Hilfsdienstgesetz verschrien wird und Vorkommnisse gezeitigt werden, die unserem Vaterlande nicht zum Nutzen gereichen.

Sache war der mit ihr befaßte Senat geneigt, in der Beurteilung der nun durch die Reichsversicherungsordnung gegebenen Situation von der bisherigen Rechtsprechung des R.V.A. abzuweichen. Er hatte die zur Entscheidung stehende Sache dem Großen Senat überwiesen, damit er prinzipiell zu der Frage der Versicherungspflicht der Kellner Stellung nehme. Es ist zu einer solchen Entscheidung des Großen Senats nicht gekommen, denn der überweisende Senat hat diesen Ueberweisungsbeschluss rückgängig gemacht und in der Sache selbst entschieden. Er ist der Meinung gewesen, daß in der schwebenden Sache eine Entscheidung der grundsätzlichen Frage der Versicherungspflicht der Kellner nicht in Frage komme. Es handelte sich nämlich in dem zur Entscheidung stehenden Falle um einen Buffetier, der allerdings auch bei der Bedienung der Gäste einen Betriebsunfall erlitten hatte. Aber diese Bedienungstätigkeit des Verletzten war nicht seine hauptsächlichste; er hatte sie nur aushilfsweise zu verrichten. Das Reichsversicherungsamt hat in dem vorliegenden Falle — Aktenzeichen Ia 3269/15 5 A — die Berufsgenossenschaft für entschädigungspflichtig gehalten und dem Kläger eine Rente zugebilligt. Das ist mit einer Begründung geschehen, die einen erheblichen Schritt nach vorwärts bedeutet und für eine ganze Reihe von Gastwirtsangestellten annehmlich die Versicherungspflicht schafft. Die in dem ersterwähnten Urteil für die Scheidung der versicherten von der nichtversicherten Tätigkeit gezogene Grenze ist weiter gezogen worden. Das erste Urteil hatte als versicherungspflichtige Behandlung und Handhabung der Ware nur die Arbeiten in den Vorratsräumen angesehen, dagegen nicht die mit der Bewirtung der Gäste unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit. Diese beginne mit dem Einschenken der Getränke und umfasse insbesondere die sonstige Tätigkeit am Schanktische, bei der Uebergabe der Ware an das Bedienungspersonal und die Bedienung der Gäste selbst; dahin gehöre auch das Reinigen der Gläser, des Schanktisches und der Gasträume.

Von dieser Auffassung ist der Senat abgewichen. Auch die Tätigkeit am Schanktische müsse als Behandlung und Handhabung der Ware angesehen werden. Das wird im Urteil wie folgt begründet:

„Die Reichsversicherungsordnung hat, wie die Begründung zu ihrem Entwurfe ergibt, den früher geltenden Begriff des „Lagerungsbetriebs“ durch den des „Betriebs zur Behandlung und Handhabung der Ware“ ersetzt, um die bei dem früheren Rechtszustande namentlich für Detailgeschäfte hervorgetretenen Mängel in der Abgrenzung der Versicherung zu beseitigen. Der neue Begriff umfaßt nach der Begründung erstens die bereits früher versicherten, eigentlichen Lagerungsarbeiten. Er geht aber darüber hinaus und umfaßt demgemäß zweitens auch Einrichtungen, die dem technischen Teile des Betriebs angehören, sich von der Lagerungstätigkeit äußerlich meist nicht wesentlich unterscheiden, aber zu der unversicherten Verkaufstätigkeit in näherer Beziehung stehen, wie

„das Herbeiholen der Ware aus dem Hand- oder sonstigen Lager, das Vorlegen und Vorzeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, das Sanftieren mit der Ware während der Verkaufsverhandlungen, das Abmessen, Abwägen, Verpacken oder Bereitstellen der Ware zum Zwecke

des Verpackens, die Uebergabe der Ware an den Käufer und die Zurücklegung der unverkauften oder nicht passenden Ware in das Lager usw.“

Wenn man diese Regelung, nach der „in Ladengeschäften tatsächlich eine Trennung der versicherten Lagerungsarbeiten und der unversicherten kaufmännischen Arbeiten nicht mehr erforderlich“ werden sollte, auf Gastwirtschaftsbetriebe anwendet, so kann man hier die Tätigkeit am Schanktische, insbesondere die eines Buffetiers, nicht aus den als Behandlung und Handhabung der Ware anzusehenden Einrichtungen ausschließen. Die Tätigkeit eines Buffetiers unterscheidet sich von der technischen Tätigkeit eines Verkäufers, die man doch gerade unter die Versicherung bringen wollte, überhaupt nicht. Dies zeigt sich im besonderen Maße bei solchen Gastwirtschaften, in denen zugleich ein Verkauf über die Straße stattfindet. In einem solchen Falle macht es für die Tätigkeit des Buffetiers keinen Unterschied, ob er die Ware einem Kellner zur Weitergabe an einen Gast oder einem Käufer unmittelbar verabfolgt. Sofern in Gastwirtschaftsbetrieben eine Trennung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit überhaupt gerechtfertigt ist, ist die Grenze nicht, wie in den erwähnten Leitfällen, hinter dem Schanktische, sondern vor diesem zu ziehen, so daß nur die Tätigkeit der Kellner, die sich übrigens allein als „eigentliche Bedienungstätigkeit“ darstellt, ausschließt.

Hiernach war der Kläger in seiner Tätigkeit als Buffetier versichert. Da hierin seine Haupttätigkeit bestand, so erstreckt sich die Versicherung, wie bereits erwähnt, nicht auf seine Dienste als Kellner, zu denen er nebenbei herangezogen wurde. Da er bei einer solchen Tätigkeit den Unfall erlitten hat, ist die Beklagte verpflichtet, ihn für dessen Folgen zu entschädigen.“

Wenn auch mit dieser Entscheidung die grundsätzliche Frage der Versicherungspflicht der eigentlichen Bedienungstätigkeit noch offen steht, so bedeutet doch diese Entscheidung eine wesentliche Erweiterung des bisherigen Rechtszustandes. Jetzt sind also grundsätzlich die Buffetiers und alle anderen Personen, die hinter dem Schanktisch stehen und die für die Gäste bestimmten Waren verabfolgen, gegen Unfall versichert. Ihre Tätigkeit gilt als Behandlung und Handhabung der Ware. Allerdings immer nur dann, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Das ist der Fall, wenn in ihm die Tätigkeit der von dem Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen jährlich mindestens 300 volle Arbeitstage (Tagesleistungen) ergibt.

Fraglos ereignen sich auch im Gastwirtsgerwerbe zahlreiche Betriebsunfälle. Auffallend ist, daß dem Central-Arbeitersekretariat Fälle dieser Art bisher außer dem besprochenen überhaupt noch nicht zur Vertretung überwiesen worden sind. Das kann nur darauf zurückgeführt werden, daß immer noch von dem alten Recht ausgegangen und das Gastwirtsgerwerbe nicht als versicherungspflichtig angesehen wird. Ich möchte daher an dieser Stelle unsere Kollegen in den Arbeitersekretariaten bitten, auch solchen Fällen ihre besondere Beachtung zu schenken, damit möglichst bald die Frage der Versicherungspflicht der Kellner endgiltig geklärt wird.

Aus dem oben wiedergegebenen Urteil läßt sich die Auffassung des entscheidenden Senats wohl dahin zusammenfassen, daß er diese Versicherungspflicht

streckbarkeit muß gemäß § 1042 Z.P.O. von dem für die Klage zuständigen ordentlichen Gerichte erwirkt werden. Nun spricht allerdings die Zivilprozessordnung in den §§ 1026 ff. nur von einem Schiedsspruch. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber einem, vor einem gemäß §§ 1025 ff. der Z.P.O. gebildeten Schiedsgericht, abgeschlossenen Vergleich nicht die gleiche Rechtsicherheit geben wollte, wie dem vor einem ordentlichen Gericht vereinbarten Vergleich. Daher muß der Vergleich auch dieselben Rechtsfolgen haben.

Weil die Gewerbegerichte die Abdingbarkeit der tariflichen Löhne für zulässig erklären, wurde auch diese Schlichtungskommission gebildet. Um etwaigen Einwendungen der Beklagten, daß die Klage vor das Gewerbegericht gehöre, zu begegnen, hat das Bekleidungsamt des Gardekorps in seinen Lieferungsbedingungen vorgeschrieben, daß alle Klagen wegen Lohnstreitigkeiten vor die Schlichtungskommission zu bringen sind. Somit ist das Gewerbegericht nur zuständig für die Erwirkung der Vollstreckbarkeit eines Vergleichs oder eines Schiedsspruches.

Auf Grund dieser Sachlage wurde die Klage beim Gewerbegericht Berlin-Wilmersdorf angebracht. Im ersten Termin wurde die Sache an die Schlichtungskommission zurückverwiesen, mit dem Ersuchen, einen Schiedsspruch zu fällen. Die Schlichtungskommission hat das abgelehnt mit der Begründung, daß die Angelegenheit vor ihrem Forum durch Vergleich, in dessen Vollstreckbarkeit die Beklagte eingewilligt hat, erledigt sei. Sie könne nicht in einer Sache zweimal entscheiden. Nun hat sich das Gewerbegericht für unzuständig erklärt und sagt in den Entscheidungsgründen:

„Das Gewerbegericht hält sich in der vorliegenden Klagesache nicht für zuständig. Der vorliegende Anspruch, der sich auf den Vergleich stützt, begründet nicht die Zuständigkeit des Gewerbegerichts aus § 4 Nr. 2 des G.G.G., da durch den Vergleich gemäß § 779 ff. B.G.B. der anfängliche Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis in ein neues Rechtsverhältnis umgewandelt worden ist. Aber selbst wenn die Klage sich unmittelbar als c s dem Arbeitsverhältnis ergebend darstellen würde, wäre das Gewerbegericht nicht zuständig. Denn für alle sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Klagen ist gemäß Parteienvereinbarung allein die Schlichtungskommission zuständig. Wenn diese einen Schiedsspruch erlassen würde, dessen Vollstreckbarkeit nach § 1042 der Z.P.O. erwirkt werden könnte, würde eine mit der Vollstreckbarkeit verfehene Sachentscheidung über den Anspruch der Klägerinnen ergehen. Es war daher die Klage wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abzuweisen.“

Nach dieser Entscheidung schafft also ein vor einer Schlichtungskommission geschaffener Vergleich ein neues Rechtsverhältnis, für das das bürgerliche Gericht zuständig ist. Wir halten diese Auffassung für irrig.

Zuständig ist das Gewerbegericht an sich für alle aus dem Arbeitsverhältnis erwachsenen Streitigkeiten, wie sie § 4 des G.G.G. auführt. Hier handelte es sich um eine strittige Lohnforderung. Die hierüber getroffenen Vereinbarungen schafften nun keineswegs ein völlig neues Schuldverhältnis, sondern legten das alte derart bindend fest, daß über die Höhe der Schuld und die Art der Zahlung keine weiteren Einwendungen erhoben werden sollten. Die Forderung hört nicht auf, eine solche aus dem Arbeitsverhältnis zu sein und kann die Zuständigkeit des Gerichts nicht berühren. Daß ein Gewerbe-

gericht sich auf einen solch formellen Standpunkt stellen konnte, wie es geschehen, ist wunderbar. Es sollte doch die wirklichen Verhältnisse des Lebens kennen. Mein Arbeitgeber und kein Arbeiter wird in einem solchen, wie den geschilderten Fall, auf den Gedanken kommen, daß es sich bei der fraglichen Forderung um keine aus dem Arbeitsverhältnis entsprungene handelt. Diese Konstruktion versteht nur der Jurist, der in abstrakten Theorien lebt und nicht im pulsierenden Leben der Wirklichkeit steht.

Zur Unfallversicherungspflicht der Gastwirtsgehilfen.

In Nr. 7 der „Arbeiterrechtsbeilage“ 1912, S. 61/62, habe ich die Frage der Versicherungspflicht des Gastwirtsgewerbes behandelt. Bisher war das Gastwirtsgewerbe als solches nicht versicherungspflichtig, und besonders nicht die Kellner. Aus der Entstehungsgeschichte der R.V.O. habe ich den Schluß gezogen, daß, sofern es sich bei dem einzelnen Gastwirtsbetriebe um einen solchen handele, der über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehe, die Unfallversicherungspflicht nunmehr begründet sei. Seitdem habe ich diese Frage verschiedentlich an anderer Stelle behandelt, so auch in der Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Jahrgang 1916, Heft 2, Sp. 106—110 und Heft 5, Sp. 292—297. Das Reichsversicherungsamt hat bisher die alte Rechtsprechung aufrechterhalten, wonach keine Versicherungspflicht der Gastwirtschaften als solche bestehe. Zuletzt ist das in einer Entscheidung vom 26. Februar 1916 geschehen. In diesem Urteil setzt sich das R.V.A. mit den Einwänden gegen die Aufrechterhaltung der alten Rechtsprechung auseinander. Es gibt zu, daß Gastwirtschaften kaufmännische Unternehmen seien und daß es auch rein sprachlich wohl möglich sei, die Betriebsstätigkeiten des Kellners als Behandlung und Handhabung der Ware zu bezeichnen. Eine solche Auslegung scheitert jedoch an der unzweideutig erkennbaren Absicht des Gesetzes. Zur Ermittlung des Sinnes einer Gesetzesvorschrift müsse der Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine wesentliche Bedeutung beigemessen werden. Diese aber ergebe ganz klar, daß die Gast- und Schankwirtschaften von der Versicherung im allgemeinen ausgeschlossen sein sollten. Ich habe demgegenüber in der zweiten der oben erwähnten Abhandlungen — Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1916, Heft 5, Spalte 292 bis 297 — darauf hingewiesen, daß der Entwurf der Reichsversicherungsordnung den gesamten technischen Teil eines Betriebes der Versicherung habe unterstellen wollen, und zwar auch den technischen Teil der Gastwirtsbetriebe. In der Begründung der Reichsversicherungsordnung werde nämlich ausdrücklich gesagt, daß „das Kleingewerbe (Höfer, Trödler, Hausierer, Inhaber kleiner Gasthäuser, Schänken, Destillationen), für das kein Versicherungsbedürfnis vorliegt“, aus der Versicherung ausgeschlossen werden solle. Daraus ergebe sich ganz klar, daß auch das Gastwirtsgewerbe ursprünglich der Versicherung hat unterstellt werden sollen. Dieser Wille des Gesetzgebers sei durch den Wortlaut der Reichsversicherungsordnung im § 537 Ziffer 10 und 11 zum Ausdruck gebracht worden. An diesem Willen sei auch nichts dadurch geändert worden, daß in der Reichstagskommission und im Plenum des Reichstags gestellte Anträge, die ausdrücklich die Gastwirtschaften der Reichsversicherungsordnung unterstellen wollten, abgelehnt worden seien. In einer inzwischen nun wieder beim R.V.A. schwebenden